

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname	Biox-M
Synonyme	
UFI	8Y82-016R-P00S-856S

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung	Regulator für die Pflanzenentwicklung / gewerbliche Verwendung Keimhemmungsmittel für Kartoffeln
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Nur die angegebene Verwendung ist erlaubt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant	Andermatt Biocontrol Suisse AG
Adresse	Stahlermatten 6 6146 Grossdietwil, Schweiz
Telefon	+41 (0)62 917 5005
E-mail	sales@biocontrol.ch www.biocontrol.ch
Hersteller	XEDA INTERNATIONAL
Adresse	1397 Route nationale 7, ZAC LA CRAU FR- 13670 St Andiol France
Telefon	+33 4 90 90 23 23

1.4 Notrufnummer

Telefon	145 (Tox Info Suisse)
---------	-----------------------

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
Asp. Tox.	1	H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
Skin Sens.	1	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Aquatic acute	1	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort Gefahr

Piktogramme



Gefahrenbezeichnung

GHS07

GHS08

GHS09

Vorsicht gefährlich

Gesundheitsgefahr

Wassergefährdend

Gefahrenhinweise

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztliche Hilfe hinzuziehen
Entsorgung:
P501 Inhalt/Behälter gemäss nationalen Vorschriften einer zugelassenen Entsorgungseinrichtung zuführen
EUH401 Zur Vermeidung von Sicherheitsrisiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten
SP1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. Anwendungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen.
Produkt ausschliesslich gewerblichen Nutzern vorbehalten.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keinen vPvB- (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT- Stoff (persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.
Weder das Produkt selbst noch ein in diesem Produkt enthaltener Stoff wurden als schädlich für das endokrine System identifiziert.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

***Mentha spicata*, Extrakt (spearmint oil)**

Index	-
CAS	8008-79-5
REACH-Nr.	Keine. Die Substanz gilt als registriert (Verordnung 1907/2006 Titel II, Kapitel 2, Artikel 15)
EG-Nr.	283-656-2
%-Bereich	100%
Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:	Skin Sens. 1, H317 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic acute 1, H400
Den vollständigen Wortlaut der H-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.	

3.2 Gemisch

n. a.

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Ersthelfer auf Selbstschutz achten! Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen.
Nach Einatmen	Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Halten die Beschwerden länger an, ist ein Arzt aufzusuchen.
Nach Hautkontakt	Mit reichlich Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung waschen.
Nach Augenkontakt	Mindestens 15 Minuten lang mit viel Wasser gründlich ausspülen.
Nach Verschlucken	Sofort die Giftnotrufzentrale oder Arzt anrufen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Selbstschutz des Ersthelfers Keine besonderen Vorsichtsmassnahmen erforderlich.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt Kann Reizungen oder Hautausschlag hervorrufen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Löschpulver (trockenes Mehrzweck-ABC und BC-Pulver), CO₂-Feuerlöscher, Wasser-Feuerlöscher mit Additiv, Schaum, Sand, Feuerschutzdecke

Ungeeignete Löschmittel Wassersprühstrahl ohne Additive, Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich gefährliche Zersetzungsprodukte bilden: Kohlenmonoxid oder Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehr tragen.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden, kontaminiertes Löschwasser auffangen, nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

1. Personen in der unmittelbaren Umgebung warnen
2. Die Verschüttung/Freisetzung stoppen
3. Den Bereich mit Absperrbändern sperren
4. Geeignete Schutzausrüstung anziehen (siehe Abschnitt 8)
5. Das Einatmen von Dämpfen vermeiden
6. Verschüttetes Produkt eindämmen und mit geeignetem Absorptionsgranulat aufnehmen
7. Lüften
8. Das Absorptionsgranulat als gefährlichen Abfall entsorgen (siehe Abschnitt 13)
9. Den kontaminierten Bereich gründlich reinigen

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Freisetzung in die Umwelt verhindern. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bereitstellung von Mitteln zur Eindämmung der Verschüttung, Abdeckung der Kanalisation
Verschüttetes Produkt mit Absorptionsmittel aufnehmen, z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur und in Behältern sammeln. Den Inhalt/Behälter einer zugelassenen Sammelstelle für gefährliche Abfälle gemäss den nationalen Vorschriften zur Entsorgung zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 für Informationen über die persönliche Schutzausrüstung.

Siehe Abschnitt 13 für Informationen zur Abfallbehandlung

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Pflanzenschutzmittel ausschliesslich für den gewerblichen Gebrauch: Das Personal, das dieses Produkt anwendet, muss die vorgeschriebene Schulung für die Verwendung des Pflanzenschutzmittels absolviert haben.

Vorbeugende Massnahmen Für Kinder und Unbefugte unzugänglich aufbewahren.
Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.
Allgemeine Hygiene-Massnahmen am Arbeitsplatz Für gute Belüftung sorgen. Berührung mit der Haut oder Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser und Seife sorgen und Kleidung wechseln. Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

Massnahmen zur sicheren Nutzung Beim Befüllen des Nebelgerätes sind Schutzhandschuhe und Brille zu tragen.
Nach der Behandlung 48 Stunden verstreichen lassen, bevor man den behandelten Raum betritt. Bei Betreten der behandelten Räume während der Behandlungs- und Einwirkzeit sind Schutzhandschuhe, ein Schutzanzug, eine Kopfbedeckung, eine Atemschutzmaske (A2P2) und eine dicht abschliessende Schutzbrille zu tragen. Eine Vollmaske kann die Kombination Schutzbrille und Schutzmaske ersetzen (Abschnitt 8).

Anwendungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen. Indirekte Einträge über Hof- und Strassenabläufe verhindern

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt in der Originalverpackung lagern.

Der Lagerraum muss:

- nur für die Lagerung von Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln bestimmt sein
- belüftet oder ausreichend ventiliert sein
- gut beleuchtet sein
- abgeschlossen sein,
- von Lebensmitteln, Kindern und Haustieren räumlich abgegrenzt sein

7.3 Spezifische Endanwendungen

Pflanzenschutzmittel/gewerbliche Verwendung: Keimhemmungsmittel für Kartoffeln.
Gebrauchsanweisung auf dem Etikett und in den technischen Unterlagen des Produkts beachten.

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine spezifischen berufsbedingten Expositionsgrenzwerte bekannt.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Die Verwendung geeigneter und ordnungsgemäss gewarteter Ausrüstungen und die Anwendung kollektiver Schutzmassnahmen sind die erste Massnahme zur Verhütung von Berufsrisiken, noch vor der Anwendung individueller Schutzmassnahmen.

Das Tragen von Schutzanzug oder PSA muss mit Hygienemassnahmen (z. B. Händewaschen, Duschen nach der Arbeit) und einem strikten Einhalten der Vorsichtsmassnahmen (z. B. An-

und Auskleiden) einhergehen. Die Art der Reinigung und Lagerung von wiederverwendbaren Schutzanzügen und PSA muss der Gebrauchsanweisung entsprechen.

Während der Ausbringung des Mittels, der Reinigung der Ausbringungsgeräte und der Handhabung der behandelten Knollen:



Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz:

Allgemein	Die allgemeinen Hygienemassnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.
Atemschutz	Atemschutzgerät ohne oder mit Gebläse mit Filter der Klasse A2-P3 tragen.
Augen-/Gesichtsschutz	Gesichtsschutz verwenden. EN-Norm 166
Schutzkleider	Schutzanzüge Kategorie III Typ 5/6 oder Schutzkleidung gemäss NF ISO 27 065/A1 für Arbeiter, die behandelte Knollen handhaben.
Handschuhe	Zugelassene Schutzhandschuhe gemäss EN 374 aus Nitril oder Neopren verwenden. Empfohlene Dicke ca. > 0,4mm und Durchdringungszeit > 480 Minuten. Anweisungen und Informationen des Schutzhandschuhherstellers bezüglich der Verwendung, Lagerung, Pflege und des Auswechselns der Handschuhe beachten.
Thermische Gefahren	-
Entsorgung	Einweg-PSA oder beschädigte persönliche Schutzausrüstungen in einen dafür vorgesehenen Behälter zur Entsorgung durch eine zugelassene Gefahrenstoffsammelstelle legen.
Sonstige Angaben	Nach der Behandlung 48 Stunden verstreichen lassen, bevor den behandelten Raum betreten wird. Bei Betreten der behandelten Räume während der Behandlungs- und Einwirkzeit sind Schutzhandschuhe, ein Schutzanzug, eine Kopfbedeckung, eine Atemschutzmaske (A2P2) und eine dicht abschliessende Schutzbrille zu tragen. Eine Vollmaske kann die Kombination Schutzbrille und Schutzmaske ersetzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Farblos bis gelblich
Geruch	Grüne Minze, angenehm, frisch und süss
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	230-231 °C (100 % L-Carvon)
Entzündbarkeit	Keine Daten verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	80 ± 10 °C (Methode EEC A9)

Zündtemperatur	301 ± 5 °C (Methode EC A15)
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	Nicht anwendbar, wasserunlösliches Produkt
Kinematische Viskosität	3 mm ² /s (OECD-Methode 114)
Löslichkeit	Unlöslich in Wasser, löslich in organischen Lösungsmitteln
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	2,7
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar
Dichte	0,94 ± 0,01 (Methode EEC A9)
Relative Dampfdichte	0,94 ± 0,01 (Methode EEC A9)
Partikeleigenschaften	Enthält keine festen Partikel

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben verfügbar

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Handhabung und Lagerung stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bei Beachtung der Vorschriften/Hinweise zur Lagerung und Handhabung

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Lagerungsbedingungen: siehe Abschnitt 7.2.
Das Produkt muss vorschriftsmässig verwendet werden

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Angaben verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.
Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

Akute Toxizität	Oral: LD ₅₀ (Ratte) > 2000 mg/kg, es wurde keine Mortalität festgestellt (OECD 423) Dermal: LD ₅₀ (Ratte) > 2000 mg/kg, es wurde keine Mortalität festgestellt (OECD 402) Inhalativ: LD ₅₀ (Ratte) > 5,43 mg/l (4h), es wurde keine Mortalität festgestellt (OECD 403)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht reizend (OECD 404, Kaninchen)
Schwere Augenschädigung/-reizung	Nicht reizend (OECD 405, Kaninchen)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Sensibilisierend (OECD 429, Maus)
Keimzellmutagenität	Keine Einstufung
Karzinogenität	Keine Einstufung
Reproduktionstoxizität	Keine Einstufung
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE)	Keine Einstufung

Spezifische Zielorgan-
Toxizität bei wiederholter
Exposition (STOT-RE)
Aspirationsgefahr

Keine Einstufung

Eingestuft. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die
Atemwege tödlich sein. Einstufung aufgrund der physikalisch-
chemischen Eigenschaften des Produkts.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinschädliche Eigenschaft bekannt.

Sonstige Angaben:

Keine weitere Angabe

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Fische	<i>Oncorhynchus mykiss</i> LC ₅₀ (96h) = 14,90 mg/l (OECD 203)
Wirbellose	<i>Daphnia magna</i> EC ₅₀ (48h) = 10,6 mg/l (OECD 202)
Algen/aquatische Pflanzen	<i>Lemna sp.</i> EC ₅₀ = 25,3 mg/l (OECD 221, März 2006)
	Frischwasser-Algen ErC ₅₀ (72h) = 42,8 mg/l
	EyC ₅₀ (72h) = 26,3 g/l (OECD 201)
Andere Organismen	Keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist leicht biologisch abbaubar (83% Elimination im
28 Tagen) (Test in geschlossenem System) (CEE C4.e)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n- Octanol/Wasser (Log Kow)	2,7
Biokonzentrationsfaktor BCF	Keine Daten verfügbar
	Log Kow ≤ 4: Nicht bioakkumulierbare Substanz.

12.4 Mobilität im Boden

Verteilungskoeffizient organischer Kohlenstoff (Koc)	98 ml/g (OECD 106)
Schlussfolgerung	Stoff gilt als mobil (Koc < 100)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe.

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Keine endokrinschädliche Eigenschaft bekannt

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine andere schädliche Wirkung bekannt

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Abfallschlüssel 02 01 08, S, Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die
gefährliche Stoffe enthalten

Entsorgung von Produkt und Verpackung Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Produkt einer
dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben.

Andere Empfehlungen zur Entsorgung Keine weitere Empfehlung

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

Wenn das Produkt in einer geeigneten Verpackung mit einem Fassungsvermögen von ≤ 5 kg oder 5 l befördert wird, unterliegt das Produkt nicht den Vorschriften des ADR/RID/ADN gemäß Sondervorschrift 375.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 3082

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Pfefferminzöl)

ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Mint oil)

Strassen- / Schienentransport (ADR/RID)

14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse 9



14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich



Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse 9



14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

Meeresschadstoff



Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse 9



14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich



14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein. Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten. Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

Siehe die Abschnitte 6 bis 8 dieses Datenblatts.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Massengutbeförderung auf dem Seeweg ist nicht vorgesehen.

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen: Keine Beschränkungen gemäss REACH Anhang XVII

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- SR 916.161 Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
- SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen
- Wegleitung der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) "Entreposage des matières dangereuses. Guide pratique. Edition 2018 revisitée", 2018

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Jugendliche mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) dürfen im Rahmen des erlernten Berufs gefährliche Arbeiten mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) durchführen. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr. (Artikel 4, Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung, SR 822.115 und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2))

Zulassungsnummer W-6995

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: n. a.

Voller Wortlaut der H- und P-Sätzen:

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H400: Sehr giftig für Wasserorganismen

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

Skin Sens. 1: Hautsensibilisieren, Kategorie 1

Asp. Tox.1: Toxizität bei Einatmen, Kategorie 1

Aquatic acute 1: Gefahr für die Wasserorganismen, Kategorie 1

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)
ATE Acute Toxicity Estimate
CAS Chemical Abstract Service
ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)
CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
DIN Deutsche Industrie Norm
EC₅₀ Mittlere effektive Konzentration
ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)
EG Europäische Gemeinschaft
EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS European List of Notified Chemical Substances
EN Europäischen Normen
EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)
EU Europäische Union
gem. gemäss
ggf. gegebenenfalls
IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)
IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)
IC Median immobilisation concentration or median inhibitory concentration
IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)
ISO International Organization for Standardisation
K_{oc} Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden
K_{ow} Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient
LC₅₀ Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)
LD₅₀ Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOEC, LOEL Lowest Observed Effect Concentration/Level
LQ Limited Quantities
n.a. nicht anwendbar
NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
PNEC Predicted No Effect Concentration
REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
UFI Unique Formula Identifier
vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und

Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der

Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).

Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.

ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.

Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Strassen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich nur auf das oben genannte Produkt und sollten nicht gelten, wenn das Produkt zusammen mit anderen Produkten verwendet wird. Nach unserem besten Wissen und Gewissen sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt korrekt und vollständig. Diese Informationen dienen lediglich als Anhaltspunkt für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und das Inverkehrbringen des Stoffes und sind nicht als Garantie oder Qualitätssicherung zu verstehen. Der Endnutzer ist für die korrekte Verwendung des Produkts verantwortlich.

i Überarbeitung

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]

Datum

09. August 2023